



Sinntal-Altengronau, 01.11.2021

Elterninformation zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

am 1. März 2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten Schülerinnen und Schüler einen vollständigen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass für alle Kinder der **Nachweis bis zum Ablauf des 31.12.2021** erbracht werden muss.

Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erfolgen:

1. **Impfdokumentation** (Impfausweis - **im Original** -) oder ärztliches Zeugnis, aus der/dem sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
Anmerkung: Ein ausreichender Impfschutz besteht nur dann, wenn der Schüler / die Schülerin **zwei** Masernschutzimpfungen nachweisen kann; liegt nur eine Impfung vor, dann bedarf es einer weiteren Masernschutzimpfung.
2. ärztliches Zeugnis - im Original -, das bestätigt, dass lebenslange Immunität gegen Masern besteht;
3. ärztliches Zeugnis - im Original -, das bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation); in diesem Fall ist ebenfalls ärztlich zu bescheinigen, ob eine dauerhafte Kontraindikation besteht oder ob es sich um eine vorübergehende Kontraindikation handelt; im letzteren Fall muss die ärztliche Bescheinigung eine Aussage dazu treffen, wann mit einer Impfung gerechnet werden kann;
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung - im Original -, dass für das Kind dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Bitte prüfen Sie den Impfstatus Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in Bezug auf Masern und veranlassen Sie zeitnah ggfs. notwendige Impfungen.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der digitalen und der papiergebundenen Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich sein wird.

In den Fällen, in denen zu der oben genannten Frist die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Wann Sie Ihrem Kind die erforderlichen Dokumente in die Schule mitgeben, entnehmen Sie bitte einer gesonderten der Hans-Elm-Schule, die Ihnen im Laufe dieser Woche zugeht.

Umfangreiche Informationen rund um das Masernschutzgesetz finden Sie auch unter

<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>

<https://www.masernschutz.de/>

<https://impfen.hessen.de/>

Zu Ihrer weiteren Information habe ich das Merkblatt zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen in Bezug auf die Erhebung des Masernschutzstatus beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

T. Kubalek
(Schulleiter)